

(Auszug aus den totalrevidierten Ausführungsbestimmungen VGL, gültig ab 1. Februar 2023)

Photovoltaik-Anlagen «neue Förderung mit Pauschalansätzen»

Grundbeitrag

CHF 4'400

Leistungsbeitrag

- bis 30 kWp CHF 420 / kW
- ab 30 kWp bis 100 kWp CHF 330 / kW für jedes weitere kW ab 30 kW
- ab 100 kWp CHF 300 / kW für jedes weitere kW ab 100 kW

Gesetzlich minimale kWp (Kilowatt-Peak) gemäss kantonalem Energiegesetz, werden bei Neubauten abgezogen.

Der beim Abschluss gültige Fördersatz von Pronovo wird bei der Auszahlung der Förderbeiträge aus den klima- und energiepolitischen Zielen abgezogen.

Photovoltaik-Anlagen «neue Förderung zusätzlicher Massnahmen»

Förderung zusätzlicher Massnahmen für Bestandsbauten

- notwendige statische Ertüchtigung CHF 250 / kWp oder max. CHF 50'000
- notwendige Asbestsanierung CHF 250 / kWp oder max. CHF 50'000
- notwendiger Netzanschlussbeitrag inkl. Grabarbeiten CHF 250 / kWp oder max. CHF 100'000

Maximal CHF 500 / kWp oder max. CHF 150'000 für die ersten drei Massnahmen zusammen.

Limitierung bei 50% der effektiven Investitionskosten je Massnahme.

- notwendige denkmalpflegerische Abklärungen (bei ISOS-A) CHF 3'000

Förderung zusätzlicher Massnahmen

- Kombination mit Dachbegrünung CHF 250 / kWp oder maximal CHF 10'000
- Ausrichtung Modulflächen zur Winterstromproduktion (A = OSW, W = 60-90°) CHF 300 / kWp oder maximal CHF 60'000

Ohne Gewähr: Rechtsverbindlich sind die Ausführungsbestimmungen zu den VGL, sobald sie in der Amtlichen Sammlung der Stadt Zürich publiziert werden.